

Auf Grund der § 19 Abs. 2 Z 9 und § 54 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBI I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2025, hat der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer am 28.11.2025 folgende

1. Novelle der Kollegialen Schlichtungsordnung 2018 (KSchO)

beschlossen:

- 1. In § 1 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Sollte eine Schlichtung bereits vom Schlichtungsausschuss der Landeszahnärztekammer behandelt worden sein, ist diese auch bei zwischenzeitigem Wechsel einer Partei in ein anderes Bundesland von diesem fortzuführen und abzuschließen.“

- 2. In § 2 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:*

„(4) Die nominierenden Institutionen haben für die Mitglieder Ersatzmitglieder zu bestellen.

(5) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses selbst von einem Schlichtungsfall betroffen oder erklärt es sich für befangen, ist dieses Mitglied von der Mitwirkung im konkreten Schlichtungsfall ausgeschlossen und stattdessen das Ersatzmitglied einzuberufen.“

- 3. In § 3 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „eines Mitglieds“ die Wortfolge „oder Ersatzmitglieds“ ergänzt.*

- 4. Der bisherige erste § 9 erhält die Paragraphenbezeichnung „§8“.*

- 5. In § 9 wird die Wortfolge „Frauen und Männer“ durch die Wortfolge „alle Geschlechter“ ersetzt.*

- 6. In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die 1. Novelle dieser Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Internet in Kraft.“